



Kantonales Steueramt
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Solothurn, den 5. November 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage, die wir gerne wie folgt wahrnehmen

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
1. Besteuerung nach dem Aufwand (Botschaft, Ziffer 3.1)				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.	X			
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.	X			
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

2. Besteuerung von Lotteriegewinnen (Botschaft, Ziffer 3.2)				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein.	X			
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.	X			

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				
3. Aus- und Weiterbildungskosten (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

4. Nicht verheiratete Eltern (Botschaft, Ziffer 3.4.1)				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.	X			
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

5. Kapitaleistungen aus Vorsorge (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.			X	
– Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Wir können das Anliegen nachvollziehen, dass die Steuerprivilegierung von Kapitaleistungen aus Vorsorge grundsätzlich auf einmalige Bezüge zugeschnitten ist und nicht durch übermässiges Splitting der Bezüge eine ungerechtfertigte Steueroptimierung für Wohlhabende erfolgen sollte. Auf der anderen Seite wurde die private Vorsorge im Rahmen der 3. Säule zu Recht immer propagiert und den Steuerpflichtigen wurde die Verwendung mehrerer Vorsorgekonti empfohlen. Unseres Erachtens ist es auch eine Frage des Vertrauensschutzes, der gebietet, die Spielregeln nicht während des Spiels zu ändern. Die Sparsamen, die über die obligatorische Vorsorge hinaus für das Alter etwas auf die Seite legen (und dazu gehören nicht nur die Reichen sondern ein grosser Teil des Mittelstandes) sollten grundsätzlich belohnt werden, dies liegt auch im Interesse des Staates. Allerdings gilt es, Missbräuchen zu begegnen. Wir schlagen als Mittel der Missbrauchsbekämpfung jedoch eine Begrenzung der Anzahl steuerlich privilegierter Vorsorgekonti vor. Wer anstatt nur einem Konto, deren zwei oder drei hat, handelt kaum missbräuchlich. Wer jedoch seine Vorsorge auf elf Konti verteilt, um eine maximale Steuerbegünstigung zu erzielen, bei dem dürfte nicht mehr der Gedanke der Vorsorge sondern klar der der Steueroptimierung im Vordergrund stehen. Unseres Erachtens sollte auch eine Übergangsregelung geschaffen werden (im Sinne der Wirkung der neuen Regelung lediglich für nach dem Inkrafttreten eröffnete Vorsorgekonti).				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				

6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3)				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

Für die CVP des Kantons Solothurn
Der Vize-Präsident:

R. von Felten